



24/SVV/0505

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.10.2003

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit	24.04.2024

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
15.05.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die am 04.10.2023 beschlossene Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) zur DS-Nr. 23/SVV/0509 wird bezüglich des Verweises auf die Karte (Stand: 31.01.2024) in § 5 Abs. 3 neu gefasst und in Bezug auf § 8 Abs. 1 Nr. j geändert.

Begründung:

In Verbindung mit dem Antrag 23/SVV/1295 (Hundenauslaufgebiete im Stadtgebiet) und im Ergebnis der ersten Erfahrungen aus der Anwendung der Online-Karte der unter „Leinenpflicht“ stehenden Gebiete hat sich ergeben, dass die ausschließliche Verweisungstechnik auf einen Online-Link noch Potential für einen barrierefreieren Zugang aufweist und einer präziseren Beschreibung bedarf.

Aus diesem Grund wird die Anlage 1 der *Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.10.2003* mit einem PDF-Dokument und dem Hinweis zum Link: „www.Potsdam.de/Leinenzwanggebiete“ ersetzt.

Der § 5 Abs. 3 (Mitführen von Tieren und Leinenpflicht) wird dahingehend wie folgt angepasst:

„Die Leinenpflicht gilt gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Karte für Bereiche, in denen aufgrund des Flächennutzungsplans eine verstärkte Nutzung durch Bürger/-innen, Anwohner/-innen oder durch den Tourismus zu erwarten ist.“

Die in der Anlage 1 mit Stand vom 31.01.2024 angeführte Karte ist Bestandteil der Stadtordnung

Eine redaktionelle Anpassung erfolgt bei § 8 Abs. 1 Nr. j der Stadtordnung durch die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“, damit Rechtssicherheit in Bezug auf die Möglichkeit besteht, Verstöße gegen einzelne Merkmale separat zu ahnden. Die Neufassung lautet: „entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen oder der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,“

Nach Beschlussfassung wird die am 04.10.2023 beschlossene Neufassung der *Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)* zur DS-Nr. 23/SVV/0509 und der hiesige Beschluss zusammen ausgefertigt und verkündet.

Anlagen:

1	Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage	öffentlich
2	Stadtordnung neu	öffentlich
3	Anlage 1 - Karte	öffentlich
4	Synopse	öffentlich

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.10.2003

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen** positiv negativ keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der
Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
(Stadtordnung) vom 04.10.2023**

Verkündet durch Öffentliche Bekanntmachung am im Amtsblatt der Landeshauptstadt
Potsdam

**Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
(Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022
(GVBl.I/22, [Nr. 13])
wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche
Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
04.10.2023 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende
ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	2
§ 4 Verunreinigungsverbot	3
§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht	3
§ 6 Evakuierungsmaßnahmen	3
§ 7 Ausnahmen	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Flächen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften für die genannten Flächen gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten;
- b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden;
- c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten;
- d) maximal 4 Personen pro Gruppe.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen. Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen.

(2) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten.

(3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

- (1) Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt (ohne Erlaubnis) zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder dies zu veranlassen.
- (2) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art unbefugt (ohne Erlaubnis) anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht ab- und aufgestellt werden.

§ 4 Verunreinigungsverbot

Das Füttern von Wildtieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch an öffentlichen Gewässern, Teichen und Weihern für Wasservögel und Fische.

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

- (1) Wer Tiere führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu vermeiden. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat jeder Hundeführende außerhalb von Abs. 3 eine Leine mit zu führen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.
- (3) Die Leinenpflicht gilt gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Karte für Bereiche, in denen aufgrund des Flächennutzungsplans eine verstärkte Nutzung durch Bürger, Anwohner oder durch den Tourismus zu erwarten ist.
- (4) Die Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen gem. Abs. 1, gilt nicht für Hundeführer von Blinden- bzw. Assistenzhunden, die im zweckentsprechenden Einsatz sind. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.
- (5) Das Baden und der Aufenthalt mitgeführter Tiere in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist verboten

Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalterverordnung oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegten Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich in diesem aufzuhalten. Der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegte Sperrkreis wird durch diese im konkreten Einzelfall bestimmt und öffentlich (Internetseite und Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam, Presse) bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Brandenburger Verwaltungsvollstreckungsgesetz

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen und soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst a) in der zweiten Hälfte einer vollen Stunde Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst c) einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel benutzt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst d) Straßenmusik, Straßenschauspiel mit mehr als 4 Personen in der Gruppe darbietet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 2 am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag Straßenmusik oder -schauspiel darbietet
 - f) Entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt bemalt, beklebt, besprüht
 - g) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt
 - h) entgegen § 3 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 in den dort geregelten Fällen Tiere füttert, Futter so auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet, dass es von den Tieren erreicht werden kann,
 - j) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen oder der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,
 - k) entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund in den in der Anlage 1 näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt
 - l) entgegen § 5 Abs. 5 sein mitgeführtes Tier in Brunnen, Wasserspielen und -becken baden oder sich dort aufhalten lässt
 - m) entgegen § 6 unberechtigt den Sperrkreis betritt, befährt oder sich dort aufhält und den Weisungen der Ordnungskräfte nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung können gemäß § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

1. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstad Potsdam

Hinweis: Eine detaillierte Kartenansicht kann über den Link: Potsdam.de/Leinenpflicht aufgerufen werden

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 1, Ordnungsbehördliche
Verordnung zur Abwehr von Gefahren
für die öffentliche Sicherheit oder
Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen
und öffentlichen Anlagen im Gebiet der
Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)
vom ...

Karte für die unter „Leinenpflicht“
stehende Gebiete der Landeshauptstadt
Potsdam

Leinenzwanggebiete

Bereich

-  Bornstedter Feld
-  Innenstadt
-  Brandenburger Vorstadt
-  Potsdam West
-  Südliche Innenstadt
-  Zentrum Ost
-  Babelsberg
-  Schlaatz
-  Waldstadt
-  Stern
-  Drewitz
-  Kichsteigfeld

Übersichtskarte

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

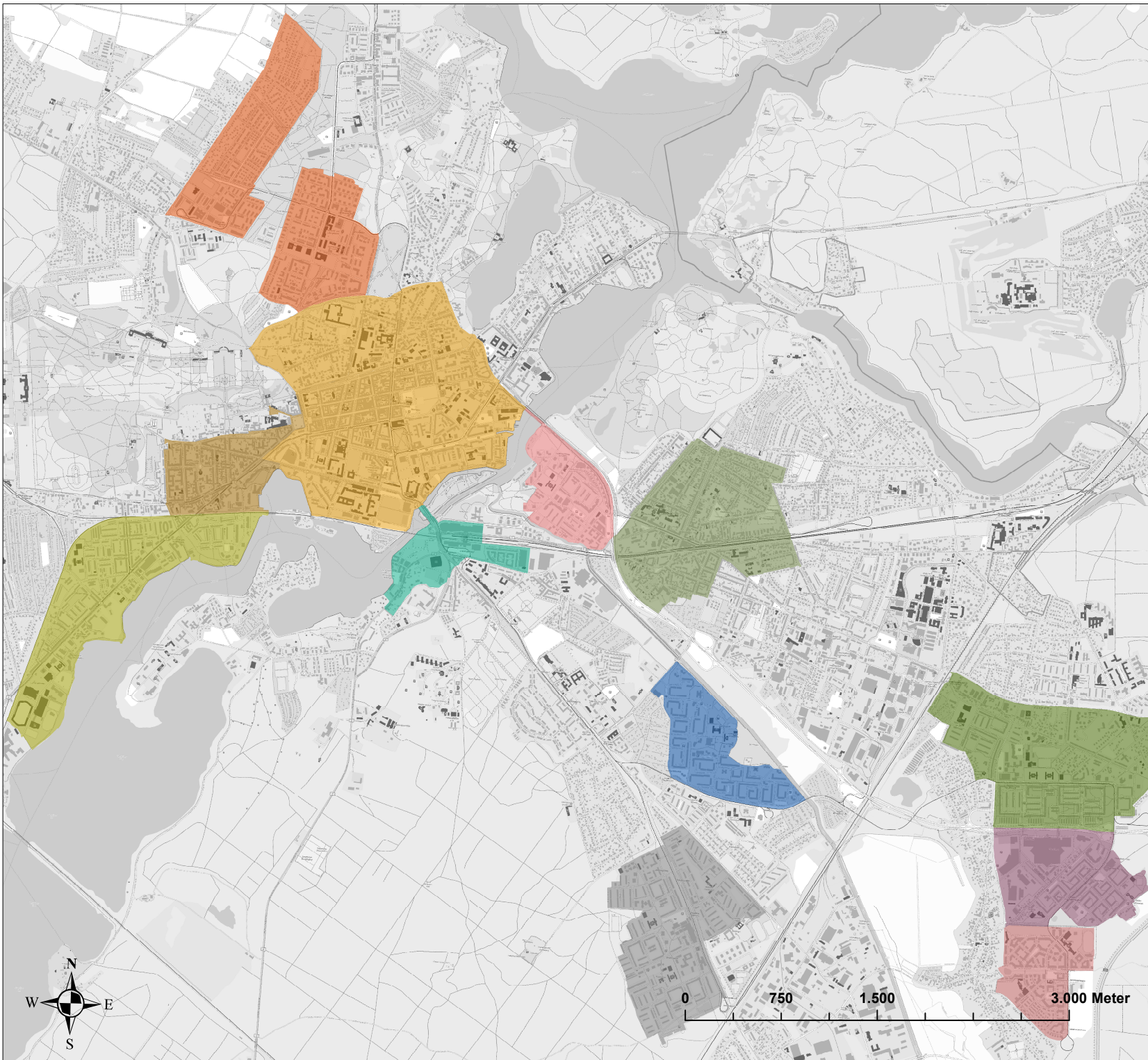
Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de

www.potsdam.de

Stand: 31. Januar 2024

Erstellt durch: Allg. Ordnungsangelegenheiten (32.1)



**Synopse zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im
Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.10.2023**

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Flächen in der Landeshauptstadt Potsdam. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften für die genannten Flächen gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.		
§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel		
<p>(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten; b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden; c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten; d) maximal 4 Personen pro Gruppe. Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 		

<p>Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen. Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen.</p> <p>(2) Am Karfreitag, am Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten.</p> <p>(3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.</p>		
<p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p>		
<p>Es ist untersagt:</p> <p>(1) Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt (ohne Erlaubnis) zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder dies zu veranlassen.</p> <p>(2) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art unbefugt (ohne Erlaubnis) anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.</p> <p>(3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht ab- und aufgestellt werden.</p>		
<p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p>		

<p>Das Füttern von Wildtieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch an öffentlichen Gewässern, Teichen und Weihern für Wasservögel und Fische.</p>		
<p>§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht</p>		
<p>(1) Wer Tiere führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu vermeiden. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat jeder Hundeführende außerhalb von Abs. 3 eine Leine mit zu führen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.</p> <p>(3) Die Leinenpflicht gilt gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Karte für Flächen, die gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind (W 2 hellrot und W 3 rosa). Darüber hinaus gilt die Anleinplicht an folgenden Uferwegen:</p> <p>An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen gem. Abs. 1, gilt nicht</p>	<p>(3) Die Leinenpflicht gilt gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Karte für Bereiche, in denen aufgrund des Flächennutzungsplans eine verstärkte Nutzung durch Bürger, Anwohnern oder durch den Tourismus zu erwarten ist.</p>	<p>Neuformulierung zur Vereinfachung und Konkretisierung des Verordnungstextes; Optimierung der Verweisteknik auf die Anlage 1.</p>

<p>für Hundeführer von Blinden- bzw. Assistenzhunden, die im zweckentsprechenden Einsatz sind. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.</p> <p>(5) Das Baden und der Aufenthalt mitgeführter Tiere in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist verboten</p> <p>Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalterverordnung oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.</p>		
<p>§ 6 Evakuierungsmaßnahmen</p>		
<p>(1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegten Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich in diesem aufzuhalten. Der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegte Sperrkreis wird durch diese im konkreten Einzelfall bestimmt und öffentlich (Internetseite und Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam, Presse) bekannt gemacht.</p> <p>(2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Brandenburger Verwaltungsvollstreckungsgesetz.</p>		
<p>§ 7 Ausnahmen</p>		

<p>Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen und soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.</p>		
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Straßenmusik oder -schauspiel durchführt, b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst a) in der zweiten Hälfte einer vollen Stunde Straßenmusik oder -schauspiel durchführt, c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst c) einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel benutzt, d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst d) Straßenmusik, Straßenschauspiel mit mehr als 4 Personen in der Gruppe darbietet, e) entgegen § 2 Abs. 2 am Karfreitag, am Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und am Totensonntag Straßenmusik oder -schauspiel darbietet f) Entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt bemalt, beklebt, besprüht 		

<p>g) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt</p> <p>h) entgegen § 3 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,</p> <p>i) entgegen § 4 Abs. 1 in den dort geregelten Fällen Tiere füttert, Futter so auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet, dass es von den Tieren erreicht werden kann,</p> <p>j) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen und der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,</p> <p>k) entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund in den in der Anlage 1 näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt</p> <p>l) entgegen § 5 Abs. 5 sein mitgeführtes Tier in Brunnen, Wasserspielen und -becken baden oder sich dort aufhalten lässt</p> <p>m) entgegen § 6 unberechtigt den Sperrkreis betritt, befährt oder sich dort aufhält und den Weisungen der Ordnungskräfte nicht unverzüglich Folge leistet.</p> <p>(2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung können gemäß § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) Bekanntmachung vom</p>	<p>j) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen oder der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,</p>	<p>Rechtssicherheit in Bezug auf die Möglichkeit, Verstöße gegen einzelne Merkmale separat ahnden zu können.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>		
<p>§ 9 Inkrafttreten</p>		
<p>Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.</p>		
<p>Anlage</p>		
<p>1. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstad Potsdam In der Online-Karte, Siehe Link: https://gdi-p.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=a2bf04420e8f4825a719adb9db114887</p>	<p>1. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstad Potsdam</p> <p>(PDF)</p> <p>Hinweis: Eine detaillierte Kartenansicht kann über den Link: www.Potsdam.de/Leinenpflicht aufgerufen werden</p>	<p>Rechtssicherheit in Bezug auf die Veröffentlichung; Steigerung der Nutzer/-innenfreundlichkeit.</p>